

# Heilbewegung

## im Reha - Zentrum Jena e.V.



### Satzung

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

#### § 12 Fördermitglieder

1. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

#### § 13. Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder sind die Personen, die am 17.8.2004 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### § 14 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von vier Jahren eine Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Beläge mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit d. erschienen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behindertensportverband Thüringen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu Verwenden hat.

#### § 17 Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Ehrenamtspauschale gilt sowohl für alle die, die Vorstandsaufgaben nach § 3 Nr. 26 a EstG ausüben, als auch für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Verein. Sie beträgt 500 € im Jahr.

Die Ehrenamtspauschale kann für alle Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein gewährt werden. In der Anweisung des Bundesfinanzministeriums werden Beispiele erwähnt, die Tätigkeiten des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals und der Übungsleiter (Kursleiter) beinhalten. Deshalb kommen in unserem Verein grundsätzlich alle Tätigkeiten in Frage. Allerdings muss es sich hierbei um konkrete und sinnvolle Tätigkeiten handeln, die auch wirklich ausgeführt werden.

#### § 18 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig, oder er kann auch in 12 monatlichen Raten bezahlt werden. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

#### § 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.12.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Heilbewegung im Reha-Zentrum Jena e.V. beschlossen worden.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.8.2004 gegründete Verein führt den Namen Heilbewegung im Reha – Zentrum Jena und hat seinen Sitz in Jena. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Seine Mitglieder bilden den Verein, Der Verein erkennt die Satzung des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V. und des Landessportbundes e.V. an. Er strebt die Mitgliedschaft beim Landessportbund und beim Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. an. Der Sitz des Vereins ist in Erfurt (TBRSV und LSB).

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein pflegt und fördert das sportliche Leben für körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen und Menschen mit Sinnesbehinderungen, sowie Gesundheitsgeschädigte und gefährdete Menschen sowie Nichtbehinderte. Er betreibt Rehabilitation, gesellschaftliche Integration und ermöglicht jedem die Teilnahme am Sport. Die Arbeit des Vereines stützt sich auf die Säulen Rehabilitationssport, Breitensport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein organisiert, regelmäßige Trainingsstunden. Er fördert sportliche Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Jede natürliche Person darf auf ein Amt im Vorstand kandidieren, es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Mitglieder sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zwei Wochen nach der Aufnahme.

- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Zeitablauf, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Vertragslaufzeit) zu entrichten. Vereinspapiere und Vereinsigentum sind zurückzugeben.
- (7) Ein Mitglied kann gemäß den Bestimmungen des

Vereines ausgeschlossen werden.

#### § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand

## § 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet: die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern
5. das Ansehen des Vereins zu wahren
6. mit dem Besitzum des Vereins pfleglich umzugehen
7. die Beiträge zu zahlen
8. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, nach dem Zeitablauf besteht nicht.
9. dem Vorstand wichtige persönliche Veränderungen mitzuteilen
10. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie regelt den Aufnahmebeitrag, laufende Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder- ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtung bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1.a, b, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen.
4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Vorstand. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an den Trainingsstätten des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- b. den Bericht des Kassenführers entgegenzunehmen
- c. den Vorstand zu entlasten
- d. über Satzungsänderungen zu entscheiden
- e. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- f. einen Kassenprüfer zu wählen

2. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Mit dem Aushang ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 3 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a.) wenn der Vorstand das beschließt
  - b.) wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können ebenfalls an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 11 Vorstand

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von der Beschränkung des §181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und deren Fälligkeiten. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der Abteilungen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied zu berufen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter einberufen.

5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. Kassenwart
  - d. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils in Einzelvertretung vertreten.